

9. Nachtrag vom 08.03.2018 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 den folgenden Nachtrag zur vorgenannten Satzung, so wie er nachstehend im Wortlaut aufgeführt ist, beschlossen. Der Nachtrag ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

2. 9. Nachtrag vom 08.03.2018 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), dem § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 28.02.2018 folgenden 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 S.1 wird wie folgt neu gefasst:

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) an den Bergneustädter Grundschulen haben die Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme öffentlich-rechtliche Beiträge (§ 2 ff) zu entrichten.

§ 5 wird gestrichen

§ 6 Abs.1 S.2 wird wie folgt geändert:

(1) S.2 Der Elternbeitrag beläuft sich unabhängig von Einkommen auf 39,00 € monatlich.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Betreuungsmodul bis 16.00 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffelung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 20.000 €	Stufe 1	40,00 €
bis 35.000 €	Stufe 2	70,00 €
bis 45.000 €	Stufe 3	100,00 €
bis 55.000 €	Stufe 4	120,00 €
bis 70.000 €	Stufe 5	145,00 €
bis 80.000 €	Stufe 6	170,00 €
über 80.000 €	Stufe 7	185,00 €

§ 6 Abs. 2a wird gestrichen

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 9. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 08.03.2018

Stadt Bergneustadt

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 14.03.2018, Folge 758